

**Richtlinien
zur Förderung von Zuverdienstplätzen
für Menschen mit einer seelischen (psychischen) Behinderung oder
von einer solchen Behinderung Bedrohten
in Schwaben
ab 01.01.2020**

Präambel:

Zuverdienst ist ein niederschwelliges tagesstrukturierendes Angebot für eine stundenweise betreute Beschäftigung, die flexibel und individuell vereinbart wird, und die therapeutischen Zwecken und den Leistungen zur Sozialen Teilhabe dient (§§ 76 i.V. m. 113 und 81 SGB IX). Es bietet die Möglichkeit behinderungsgerechter sinnvoller Beschäftigung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, psychischen Behinderungen und / oder Abhängigkeitserkrankungen. Die betreute Beschäftigung ermöglicht ohne Rehabilitationsdruck, aber mit einem gewissen finanziellen Anreiz (im Sinne einer angemessenen Motivationszuwendung) soziale Teilhabe und Stabilisierung. Die Hinführung zur beruflichen Eingliederung ist nicht ausgeschlossen.

Die Leistung ist integraler Bestandteil des regionalen psychiatrischen Hilfesystems.

**Art. 1
Förderfähiger Personenkreis**

(1) ¹Diese Richtlinien gelten für Beschäftigungsangebote an Menschen mit einer seelischen (psychischen) Behinderung oder von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen (§§ 99, 2 SGB IX), deren Leistungsfähigkeit wegen ihrer Behinderung zumindest längerfristig eingeschränkt ist, so dass sie in der Regel keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben aber, dennoch eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung erbringen können.

²Der Bezug einer Erwerbsminderungs- (Berufsunfähigkeits-)rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist kein Ausschlussstatbestand.

(2) ¹Personen, die die jeweils geltende Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung überschreiten, sind nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigungsfähig.

²Hierzu bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bezirks Schwaben.

(3) ¹Ausgeschlossen sind Personen:

- die Leistungen zur Sozialen Teilhabe als Tagesstruktur in einer besonderen Wohnform (vgl. § 104 Abs. 3 SGB IX) in Anspruch nehmen
- die bereits in einer WfbM oder einem Inklusionsbetrieb beschäftigt sind
- die Leistungen nach SGB II beziehen bzw. einen Anspruch hierauf hätten (erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind).

**Art. 2
Zielsetzung**

¹Durch die Förderung von Zuverdienstplätzen soll nicht nur für die bereits sozial engagierten Verbände und Einrichtungen ein Anreiz geschaffen werden, derartige Beschäftigungsmöglichkeiten für die Betroffenen zu eröffnen. ²Darüber hinaus soll auch Betrieben der freien Wirtschaft und Selbsthilfeprojekten die Sinnhaftigkeit und der Nutzen solcher Arbeitsangebote als gesamtgesellschaftliche Aufgabe vermittelt werden.

Art. 3 Förderberechtigung

¹Förderberechtigt sind alle Anbieter von Beschäftigungsprojekten, welche die in diesen Richtlinien näher beschriebenen Grundsätze erfüllen. ²Gemeinnützige Organisationen haben das Vorliegen dieser Voraussetzung durch Satzung und durch Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

Art. 4 Fördergrundsätze

- (1) ¹Zuverdienstplätze sind ein flexibles niederschwelliges Angebot für stundenweise Tätigkeiten, deren Umfang individuell nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten des Einzelnen vereinbart werden kann.

²Der Beschäftigungsumfang darf in der Regel 15 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
³Die Beschäftigungszeit kann zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zu Erprobungszwecken im Einzelfall für einen befristeten Zeitraum auch erhöht werden. ⁴Hierzu ist die vorherige Zustimmung des Bezirks Schwaben einzuholen.
- (2) ¹Konzeptionelle und grundsätzliche Überlegungen zu Zuverdienstplätzen müssen mit der örtlich zuständigen Gremienstruktur (Gemeindepsychiatrischer Verbund –GPV-) abgestimmt werden.
²Die Stellungnahme/ der Beschluss des jeweiligen Gremiums mit Angaben zum Bedarf, der Geeignetheit der Konzeption und der fachlichen Eignung des Trägers ist den Antragsunterlagen an den Bezirk Schwaben beizufügen.
- (3) ¹Anträge auf Einzelmaßnahmen (z. B. neue Projekte bzw. Ausweitung bereits bestehender Plätze) sind direkt beim Bezirk Schwaben einzureichen.
²Die beim Bezirk Schwaben von den dortigen Fachstellen getroffenen Entscheidungen werden den jeweiligen Lokalgremien mitgeteilt.
- (4) ¹Der Projektant gewährleistet die Anleitung und Betreuung, Organisation der Beschäftigung sowie die Akquisition von Aufträgen.
- (5) ¹Zur Sicherstellung der sozialpsychiatrischen und psychosozialen Beratung und Betreuung bedient er sich geeigneter Mitarbeiter mit entsprechender Berufsausbildung / -erfahrung, insbesondere Ergotherapeuten, Arbeitserzieher bzw. Fachkraft mit entsprechender Zusatzqualifikation (siehe auch Art. 6 Nr.1 Abs.2).
²Verfügt der Projektant nicht selbst über geeignetes Fachpersonal, muss der schriftliche Nachweis der Kooperation mit den vor Ort ansässigen, geeigneten Fachdiensten (z.B. Sozialpsychiatrischen Diensten –SpDi-, Psychosozialen Beratungsdiensten –PSB- etc.) erbracht werden.

Art. 5 Art und Umfang der Förderung

- (1) ¹Gefördert wird pro geleisteter Zuverdienststunde einschließlich laufender Sach- und Betriebskosten mit einer Pauschale von 7,00 € pro Zuverdienststunde.
- (2) ¹Bei Neugründung bzw. nachweislicher Ausweitung (z. B. neue Betätigungsfelder, Erhöhen der bisherigen Zuverdienststunden um mehr als 50 %) eines bestehenden Zuverdienstprojektes wird ein Zuschuss in Höhe von 8,00 € pro zusätzlicher bzw. neu entstandener Zuverdienststunde als Anschubfinanzierung für ein Jahr ab Beginn gewährt.

- (3) ¹Kann der Projektant bei Neugründung keine Angaben über Zahl der zukünftig beschäftigten Personen und Umfang der im Zuverdienst geleisteten Stunden prognostizieren, reduziert sich die unter Absatz 2 genannte Pauschale für 3 Monate auf 3,00 € für 10 Wochenstunden pro Zuverdienstplatz (Abschlagsförderung).
²Nach Ablauf des genannten Zeitraums muss der Projektant die fehlenden Daten (Personenanzahl anonymisiert, Wochenstundenzahl) ab Förderbeginn zur Berechnung des tatsächlich gem. Absatz 2 zustehenden Förderbetrags nachmelden.
- (4) ¹Neben den in Art. 4 Abs. 5 der Richtlinien genannten Leistungen sind mit der Förderung pro geleisteter Zuverdienststunde auch folgende Aufgabenfelder abgegolten:
- Akquisition von Beschäftigungsaufträgen
 - Personaleinsatzplanung und deren Umsetzung
 - Bereitstellung geeigneter Beschäftigungsplätze und – Arbeitsmittel
 - Qualifizierung, Weiterbildung und Weitervermittlung der Beschäftigten
 - Anleitung und Betreuung der Beschäftigten
 - Beratung und Anleitung von Bezugspersonen der Beschäftigten
- (5) ¹Die Förderung nach diesen Richtlinien darf nicht für Zahlungen von Motivationszuwendungen an die nach Art. 1 geförderten Personen verwendet werden.
- (6) ¹Grundsätzlich hat der Projektant im Rahmen der Nutzung von Synergieeffekten auf bereits bestehende Organisationsstrukturen zurückzugreifen.

Art. 6 Qualitätskriterien

(1) Fachlichkeit:

¹Neben einer auf die zielgerichtete Ausführung der am Zuverdienstplatz zu vollbringenden Tätigkeit gerichteten Anleitung und Betreuung hat der Projektant den Nachweis über die Sicherstellung der sozialpsychiatrischen und/ oder psychosozialen Beratung und Betreuung durch geeignetes Fachpersonal zu erbringen.

(2) Gestaltung der Beschäftigung:

¹Das Erfüllen einschlägiger Unfallverhütungs- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie relevanter steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen wird vorausgesetzt.

²Der Projektant hat durch seine Mitarbeiter dafür Sorge zu tragen, dass die beim einzelnen Zuverdienstbeschäftigten gegebenen krankheitsbedingten Leistungsschwankungen bei der Planung der Arbeitseinsätze und des – umfanga entsprechend berücksichtigt werden.

(3) Vernetzung:

¹Der Projektant ist zur Kooperation mit der lokalen Gremienstruktur (GPV) verpflichtet. Grundsätzlich ausgenommen werden können hiervon Anbieter des freien, nicht gemeinnützigen Unternehmertums die keine sozialpsychiatrischen Leistungsanbieter sind.

²Die Kooperation muss durch die Teilnahme eines Vertreters an der Gremienarbeit in lokalen Gremienstrukturen gewährleistet werden.

³Um beim Vorliegen der Voraussetzungen einer beruflichen Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt frühzeitig erfolversprechende Weichenstellungen vornehmen zu können, hat der Projektant engen Kontakt mit Diensten und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation zu halten.

Art. 7 Qualitätsprüfung

- (1) ¹Die Erfüllung der in dieser Richtlinie geforderten Qualitätsstandards und der in Art. 2 formulierten Zielsetzung kann hierbei im Rahmen des Qualitätssicherungsprozesses einer Überprüfung unterzogen werden.
- (2) ¹In die für eine an den erwähnten Kriterien ausgerichtete Qualitätsprüfung erforderlichen Unterlagen ist dem Bezirk Schwaben auf Verlangen Einblick zu gewähren.

Art. 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) ¹Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Der Förderantrag ist mit dem diesen Richtlinien beiliegenden Formblatt „Antrag an den Bezirk Schwaben auf Bewilligung eines Zuschusses an Zuverdienstprojekte“ mit den Anlagen bis zum 1. April des laufenden Kalenderjahres beim Bezirk Schwaben – Sozialverwaltung – einzureichen.
- (3) ¹Bei Erstantrag oder Erweiterung sind dem Antrag eine Leistungsbeschreibung, d.h. Konzeption des Zuverdienstprojektes und die Stellungnahme des Gremiums nach Art. 4 Abs.2 dieser Richtlinien beizufügen.
²Auf Anforderung des Bezirks Schwaben sind ggf. zusätzliche Unterlagen vorzulegen (z.B. Nachweis der Kooperation mit den vor Ort ansässigen Psychosozialen Diensten (SpDi und/oder PSB).
- (4) ¹Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in Form einer Abschlagszahlung in Höhe der nach Art. 5 festgesetzten Pauschale je genehmigter Zuverdienststunde, multipliziert mit 46 Wochen (= statistischer Wert Jahresarbeitsleistung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt). ²Bei Inbetriebnahme während des Jahres erfolgt die Bewilligung der Leistung anteilig.
³Die Abschlagszahlung kann auch in Teilbeträgen erfolgen.
- (5) ¹Bei nachträglicher Antragstellung oder wenn ein Zuverdienstprojekt im jeweiligen Kalenderjahr den Betrieb neu aufnimmt oder den Betrieb ausweitet kann ein Zuschuss in entsprechend anteiliger Höhe nur dann gewährt werden, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

- (6) ¹Die Höhe der Gesamtförderung nach diesen Richtlinien kann den jeweils dafür festgesetzten jährlichen Haushaltsansatz des Bezirks Schwaben nicht überschreiten.

Art. 9 Ausschluss der Doppelförderung

- (1) ¹Eine Doppelförderung durch den Bezirk Schwaben insbesondere im Hinblick auf die Anbindung von Zuverdienstprojekten an bestehende und bereits geförderte Einrichtungen bzw. Dienste ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Leistungen anderer Sozialleistungsträger gehen der Förderung nach diesen Richtlinien vor und sind im höchstmöglichen Umfang auszuschöpfen.
²Zuwendungen Dritter werden ggf. auf die Förderung nach Art. 5 angerechnet.

Art. 10 Nachweis der Mittelverwendung

- (1) ¹Die Verwendung der Zuschussmittel ist gegenüber dem Bezirk Schwaben bis spätestens Ende des ersten Quartals des auf das Jahr des Zuschusses folgenden Jahres anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. ²Hierbei ist u.a. das diesen Richtlinien beigefügte Formblatt „Nachweis der Mittelverwendung“ mit den Anlagen zu verwenden.
- (2) ¹Diese müssen insbesondere Angaben zu folgenden Punkten enthalten:
- Projektbezeichnung und ggf. Träger des Projekts
 - Förderzeitraum
 - Zusammenstellung der Einnahmen (z. B. Leistungen anderer Sozialleistungsträger, Zuwendungen Dritter, Arbeitserlöse) und Ausgaben (u. a. Personal- und Sachkosten) bezogen auf den Zuverdienstbereich.
 - Anzahl der Beschäftigten Mitarbeiter und die Höhe der geleisteten Stunden im Zuverdienst während des Berichtszeitraums
 - Nachweis über das die sozialpsychiatrische Versorgung sicherstellende Fachpersonal
- (3) ¹Darüber hinaus sind im Rahmen eines Entwicklungsberichts die Personalentwicklung, die im Förderzeitraum verrichteten Tätigkeiten sowie eine Gesamteinschätzung zur Projektentwicklung darzustellen.

Art. 11 Rechtsnatur der Förderung

¹Die Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Zuverdienstplätzen erfolgt seitens des Bezirks Schwaben als frei disponible Leistung, auf welche kein Rechtsanspruch besteht.

Art. 12
Rückforderung der Fördermittel

¹Die Fördermittel können ggf. anteilig zurückgefordert werden, wenn

- der Zuwendungsempfänger sie aufgrund unzutreffender Angaben im Zuwendungsantrag erlangt hat
- die Fördermittel nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet wurden
- die der Bewilligung insgesamt zugrunde gelegten Zuverdienststunden tatsächlich nicht erreicht wurden (Abweichungen im Umfang von bis zu 15 % sind bei entsprechender Begründung unerheblich).
- die vereinbarten Qualitätsstandards nicht erfüllt wurden.

Art. 13
Inkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft und ersetzen die Förderrichtlinien von 2016.

Bezirk Schwaben,
Augsburg, den 19.12.2019



Martin Sailer
Bezirkstagspräsident



(Dienstsiegel)